

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg
2100 Korneuburg, Bankmannring 5
Parteienverkehr Mittwoch 8.00-15.30 Uhr, Freitag 8.00-12.00 Uhr

Zahl 9-N-26/80 Bearbeiter Dr. Panzenböck (02262)2566 Durchwahl 12 31. Jänner 1980

Betrifft
Aupark Langenzersdorf, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg erklärt gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-1, den "Aupark Langenzersdorf", Parzelle Nr. 467/1, KG. Langenzersdorf, Ausmaß 7,6842 ha, Eigentümer Augustiner Chorherrenstift Klosterneuburg, zum Naturdenkmal, wobei die forstwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme von Kahlschlägen unter Einhaltung folgender Auflagen gestattet ist:

1. Zur Erhaltung der Erholungsfunktion des Waldes ist eine Schlägerung des bestehenden alten Baumbestandes zulässig, wobei die Schlägerungen durch Anpflanzung von Esche, Berg- und Spitzahorn sowie Kulturpappeln ersetzt werden sollen.
2. Die Schlägerungen sind in Form von Einzelstamm- bis truppenweisen Entnahmen durchzuführen.
3. Die Schlägerungen sind fachgerecht auszuzeigen.
4. Die Aufforstungen sind bis zu ihrer Kultursicherung zu pflegen. Naturverjüngungen und Kulturen sind rechtzeitig zu durchläutern, wobei gutwüchsige Stämme zu begünstigen sind.

Begründung

Der Aupark in Langenzersdorf stand seinerzeit als geschützter Landschaftsteil unter Schutz. Das am 1. Jänner 1977 in Kraft getretene NÖ Naturschutzgesetz, LGBl.5500-1, kennt diesen Begriff nicht mehr, sodaß hinsichtlich des Auparkes das Naturdenkmalverfahren einzuleiten war, wobei vom Amtssachverständigen dahingehend Stellung genommen wurde, daß es gerechtfertigt ist, im zukünftigen Naturdenkmal die forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Ausmaß mit Ausnahme von Kahlschlägen zu gestatten. Zur forstwirtschaftlichen Nutzung hat die Bezirksforstinspektion folgende Stellungnahme abgegeben:

"Der Aupark in Langenzersdorf ist ein ca. 7 ha großer Auwald. Er hat überwiegend eine Erholungsfunktion zu erfüllen.

Der Großteil der Fläche ist mit einem alten bzw. überalterten Bestand der Holzarten Schwarz- und Silberpappel bestockt; auch sind einige Ulmendürrlinge vorhanden.

Entlang der Bahn ist ein ca. 40 m breiter, ca. 10 Jahre alter Verjüngungstreifen vorhanden. Kleinere Verjüngungsflächen sind auch auf der ganzen Fläche verteilt anzutreffen.

Zur Erhaltung der Erholungsfunktion dieses Waldes ist es notwendig, den alten Baumbestand allmählich zu schlägern und durch Anpflanzung von Esche, Berg- und Spitzahorn sowie Kulturpappel zu ersetzen.

Die Schlägerungen sollen in Form von Einzelstamm- bis truppenweisen Entnahmen durchgeführt werden.
Kahlschläge sind zu unterlassen.

Eine fachgerechte Auszeige der Schlägerungen wird als notwendig erachtet.

Die Aufforstungen sind bis zu ihrer Kultursicherung zu pflegen. Naturverjüngungen und Kulturen sind rechtzeitig zu durchläutern, wobei gutwüchsige Stämme zu begünstigen sind.

Ein lockerer Baumbestand, welcher von Spaziergängern durchwandert werden kann, ist anzustreben."

Im übrigen hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf der beabsichtigten Naturdenkmalerklärung zugestimmt.

Im Hinblick auf diese Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg schriftlich oder telegrafisch berufen werden. Die Berufung hat den angefochtenen Bescheid genau zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu vergebühren.

Ergeht an

1. das Augustiner Chorherrenstift, 3400 Klosterneuburg, Stiftsplatz 3
2. den Herrn Bürgermeister, 2103 Langenzersdorf
3. das Amt der NO Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
zu GZ.II/3-551-08/9-79
4. das Bezirksgericht Korneuburg, 2100 Korneuburg (2-fach)
5. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann

Dr. Suchanek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Grossauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

2100 Korneuburg
Bankmannring 5

Parteienverkehr Dienstag
8-12.30 Uhr und 13-19 Uhr
Freitag 8-12 Uhr
Telefax 022 62 725 66 212.

9-N-8026

Bearbeiter (02262) 725 66 Datum
Schneider Durchwahl 216 7. Jänner 1997

Betrifft

Aupark Langenzersdorf, Schlägerung - Ausnahmegenehmigung

Bescheid

- I. Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg erteilt die nachträgliche Ausnahmegenehmigung vom Eingriffs- und Veränderungsverbot zur Kahlschlägerung des mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 20. Dezember 1979, Zahl IX/L-28/13-97) zum Naturdenkmal erklärten Auwaldes auf Grundstück Nr. 467/1, KG Langenzersdorf, hinsichtlich des Bereiches im Ausmaß von ca. 3.500 m², welcher zwischen dem durch die Waldflächen führenden befestigten Fahrweg, dem angrenzenden Parkplatz der Kleingartensiedlung auf Grundstück Nr. 467/59 und der im Norden ausgewiesenen Versickerung gelegen ist.
- II. Weiters ändert die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg den Bescheid vom 20. Dezember 1979, Zahl 9-N-8026 betreffend den Auflagenpunkt 1. dahingehend, daß für die Anpflanzung Eiche, Esche, Feldahorn, Linde, Wildapfel sowie Erle, Spitzahorn und Bergahorn zu verwenden sind.

Rechtsgrundlagen:

zu I:

§§ 7 Abs. 2 bis 6 und 9 Abs. 3 und 5 Zif. 1 des NÖ
Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500

zu II:

§ 68 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

Begründung

zu I:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf hat mit Schreiben vom 26.4.1996 um Ausnahmegenehmigung zur Kahlschlägerung eines ca. 1/2 ha großen Bereiches der Parzelle Nr. 467/1, KG Langenzersdorf, angesucht.

Als Begründung für den Kahlhieb wurde angegeben, daß für die Besucher dieses Auwaldes ein enormes Gefahrenmoment besteht, hervorgerufen durch absterbende Äste und Bäume des überalteten Bestandes. In den letzten Jahren mußten auch laufend Windbrüche und umgefallene Bäume entfernt werden.

Seitens der Bezirksforstinspektion wurde dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

"Auf der Parzelle Nr. 467/1, KG Langenzersdorf, wurde im westlichen Teil dieses Grundstückes auf einer Fläche von ca. 3.500 m² eine Schlägerung von Schwarzpappel und Silberpappel im Oberholz sowie Feldahorn, einige Eschen und verschiedenen Sträuchern vorgenommen.

Bei diesen Schwarzpappeln und Silberpappeln handelte es sich um überalterte ca. 70 - 80-jährige Bäume, die im Kronenbereich große Teile von abgestorbenen starken Ästen aufwiesen, sowie im Stammteil vermehrt Löcher zeigten, die auf Höhlenbrüter und morsche Teile im Stamm hinwiesen. Es bestand bei diesen Bäumen Gefahr im Verzug und es war dringend erforderlich, zum Schutz der dort zahlreichen Spaziergänger, die bis zu 30 m hohen Bäume zu fällen.

Es war notwendig, vor der Fällung der Altbäume das Unterholz zu räumen, um überhaupt die Schlägerung des Altholzes vornehmen zu können. Eine Einzelstammentnahme war aufgrund der dreieckig angeordneten Grundfläche und der enormen Baumängen nicht durchführbar, da um diese Fläche drei stark frequentierte Wanderwege sowie ein Parkplatz der Kleingartensiedlung und Häuser derselben angrenzen. Eine andere Nutzungsform als die eines Kahlhiebes war anhand der aufgezeigten Hindernisse nicht möglich. Mittlerweile ist die Schlagfläche mit Eiche, Esche, Feldahorn, Linde, Wildapfel und Wildbirne, insgesamt 600 Forstpflanzen aufgeforstet worden.

Dies entspricht nicht den Auflagen des Naturdenkmalbescheides vom 20.12.1979.

Anhand der bekannten Ökologie der verwendeten Pflanzen ist ohne häufige gärtnerische Aufwendungen der Ausfall von Eiche, Wildapfel und Wildbirne, ausgenommen einzelne randliche Exemplare, sicher vorhersehbar.

Den künftigen Bestand werden längstens mit Dickungsstadium Esche und natürlich ankommende Pappeln dominieren. Der Wiederbewaldung genügt dies; auch die hier besonders benötigte Erholungswirkung vermag der künftige Bestand zu bieten. Die durchgeführte Fällung war eine im Interesse der Sicherheit notwendige, rationelle Maßnahmen.

Die durchgeführte Pflanzung genügt trotz vorhersehbarer Ausfälle der Wiederbewaldung und gewährleistet damit die benötigten überwirtschaftlichen Wohlfahrtsfunktionen, u.a. Erholungswirkung."

Das Ansuchen und das Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen wurde der NÖ Umweltanwaltschaft zur Kenntnis gebracht, welche folgende Stellungnahme abgibt:

"Dem vorliegenden Gutachten ist zu entnehmen, daß die gewählte Vorgangsweise korrekt und im Interesse der Sicherheit von Erholungssuchenden gelegen ist, weshalb die NÖ Umweltanwaltschaft gegen das Vorhaben keinen Einwand erhebt."

Gemäß § 9 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz darf ein Naturdenkmal, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, nicht verändert, entfernt, oder zerstört werden.

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde außer zur Abwehr drohender Gefahren von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden, Ausnahmen insbesondere solche, die der Nutzung des Naturdenkmales dienen, nur unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Da von dem Baumbestand eine Gefahr für Spaziergänger ausgeht, war unter Vorschreibung der oben angeführten Auflagen die Ausnahmegenehmigung zu erteilen. Weiters ist durch die bereits erfolgte Wiederaufforstung die Wohlfahrtsfunktion, insbesondere die Erholungsfunktion gewährleistet. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

zu II:

Mit Schreiben vom 26. April 1996 hat die Marktgemeinde Langenzersdorf um Abänderung des Auflagenpunktes 1. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 20. Dezember 1979, Zahl 9-N-8026, hinsichtlich der zur Auspflanzung zu verwendenden Baumarten ersucht.

Der Auflagenpunkt 1 des Bescheides vom 20.12.1979 lautet wie folgt:

"Zur Erhaltung der Erholungsfunktion des Waldes ist eine Schlägerung des bestehenden alten Baumbestandes zulässig, wobei die Schlägerungen durch Anpflanzung von Esche, Berg- und Spitzahorn sowie Kulturpappeln ersetzt werden sollen."

Der forsttechnische Amtssachverständigen hat dazu am 7. Jänner 1997 ausgeführt, daß die von der Marktgemeinde Langenzersdorf ausgepflanzten Baumarten Eiche, Esche, Feldahorn, Linde, Wildapfel und Wildbirne als standortstauglich akzeptiert werden können.

Gemäß § 68 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 können Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, von Amts wegen aufgehoben oder abgeändert werden.

Die Auflage 1. des Bescheides vom 20.12.1979 enthält die Verpflichtung, im Falle der Schlägerung eines Teiles des Baumbestandes im Bereich des Naturdenkmales die Schlagfläche mit bestimmten Baumarten wieder zu bepflanzen. Daraus ist abzuleiten, daß dem Grundeigentümer aus dieser Auflage kein Recht erwächst, sondern es sich um eine öffentlich rechtliche Verpflichtung handelt.

Da zudem der Verpflichtete um die Abänderung dieser Auflage ersucht hat und der Amtssachverständige der Änderung der Baumarten, mit welchen die Wiederbepflanzung durchzuführen ist, zugestimmt hat, war daher der Auflagenpunkt 1. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 20.12.1996 entsprechend abzuändern.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

1. das Augustiner Chorherrenstift, 3400 Klosterneuburg, Stiftsplatz 1
2. die Marktgemeinde, 2103 Langenzersdorf
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien zu Zahl II/3-551-08/79
4. die Bezirksforstinspektion im Hause

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Suchanek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kluncker

St

Amt der NÖ Landesregierung
Fenster

ANUS-551-08/E36 Stempel
DNen

I

Frau Woyt

zur Kundennummer. Bitte eine Kopie ~~des~~ in
Nachschubkredit einlegen. (Einlageblatt No. 36)

II
E

Kluncker 20.1.97

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg
2100 Korneuburg, Bankmannring 5
Parteienverkehr Mittwoch 8.00-15.30 Uhr, Freitag 8.00-12.00 Uhr

Zahl 9-N-26/80 Bearbeiter Dr. Panzenböck (02262)2566 Durchwahl 12 31. Jänner 1980

Betrifft
Aupark Langenzersdorf, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg erklärt gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-1, den "Aupark Langenzersdorf", Parzelle Nr. 467/1, KG. Langenzersdorf, Ausmaß 7,6842 ha, Eigentümer Augustiner Chorherrenstift Klosterneuburg, zum Naturdenkmal, wobei die forstwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme von Kahlschlägen unter Einhaltung folgender Auflagen gestattet ist:

1. Zur Erhaltung der Erholungsfunktion des Waldes ist eine Schlägerung des bestehenden alten Baumbestandes zulässig, wobei die Schlägerungen durch Anpflanzung von Esche, Berg- und Spitzahorn sowie Kulturpappeln ersetzt werden sollen.
2. Die Schlägerungen sind in Form von Einzelstamm- bis truppenweisen Entnahmen durchzuführen.
3. Die Schlägerungen sind fachgerecht auszuzeigen.
4. Die Aufforstungen sind bis zu ihrer Kultursicherung zu pflegen. Naturverjüngungen und Kulturen sind rechtzeitig zu durchläutern, wobei gutwüchsige Stämme zu begünstigen sind.

Begründung

Der Aupark in Langenzersdorf stand seinerzeit als geschützter Landschaftsteil unter Schutz. Das am 1. Jänner 1977 in Kraft getretene NÖ Naturschutzgesetz, LGBl.5500-1, kennt diesen Begriff nicht mehr, sodaß hinsichtlich des Auparkes das Naturdenkmalverfahren einzuleiten war, wobei vom Amtssachverständigen dahingehend Stellung genommen wurde, daß es gerechtfertigt ist, im zukünftigen Naturdenkmal die forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Ausmaß mit Ausnahme von Kahlschlägen zu gestatten. Zur forstwirtschaftlichen Nutzung hat die Bezirksforstinspektion folgende Stellungnahme abgegeben:

"Der Aupark in Langenzersdorf ist ein ca. 7 ha großer Auwald. Er hat überwiegend eine Erholungsfunktion zu erfüllen.

Der Großteil der Fläche ist mit einem alten bzw. überalterten Bestand der Holzarten Schwarz- und Silberpappel bestockt; auch sind einige Ulmendürrlinge vorhanden.

Entlang der Bahn ist ein ca. 40 m breiter, ca. 10 Jahre alter Verjüngungstreifen vorhanden. Kleinere Verjüngungsflächen sind auch auf der ganzen Fläche verteilt anzutreffen.

Zur Erhaltung der Erholungsfunktion dieses Waldes ist es notwendig, den alten Baumbestand allmählich zu schlägern und durch Anpflanzung von Esche, Berg- und Spitzahorn sowie Kulturpappel zu ersetzen.

Die Schlägerungen sollen in Form von Einzelstamm- bis truppenweisen Entnahmen durchgeführt werden.
Kahlschläge sind zu unterlassen.

Eine fachgerechte Auszeige der Schlägerungen wird als notwendig erachtet.

Die Aufforstungen sind bis zu ihrer Kultursicherung zu pflegen. Naturverjüngungen und Kulturen sind rechtzeitig zu durchläutern, wobei gutwüchsige Stämme zu begünstigen sind.

Ein lockerer Baumbestand, welcher von Spaziergängern durchwandert werden kann, ist anzustreben."

Im übrigen hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf der beabsichtigten Naturdenkmalerklärung zugestimmt.

Im Hinblick auf diese Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg schriftlich oder telegrafisch berufen werden. Die Berufung hat den angefochtenen Bescheid genau zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu vergebühren.

Ergeht an

1. das Augustiner Chorherrenstift, 3400 Klosterneuburg, Stiftsplatz 3
2. den Herrn Bürgermeister, 2103 Langenzersdorf
3. das Amt der NO Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
zu GZ.II/3-551-08/9-79
4. das Bezirksgericht Korneuburg, 2100 Korneuburg (2-fach)
5. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann

Dr. Suchanek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Grossauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

2100 Korneuburg
Bankmannring 5

Parteienverkehr Dienstag
8-12.30 Uhr und 13-19 Uhr
Freitag 8-12 Uhr
Telefax 022 62 725 66 212.

9-N-8026

Bearbeiter (02262) 725 66 Datum
Schneider Durchwahl 216 7. Jänner 1997

Betrifft

Aupark Langenzersdorf, Schlägerung - Ausnahmegenehmigung

Bescheid

- I. Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg erteilt die nachträgliche Ausnahmegenehmigung vom Eingriffs- und Veränderungsverbot zur Kahlschlägerung des mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 20. Dezember 1979, Zahl IX/L-28/13-97) zum Naturdenkmal erklärten Auwaldes auf Grundstück Nr. 467/1, KG Langenzersdorf, hinsichtlich des Bereiches im Ausmaß von ca. 3.500 m², welcher zwischen dem durch die Waldflächen führenden befestigten Fahrweg, dem angrenzenden Parkplatz der Kleingartensiedlung auf Grundstück Nr. 467/59 und der im Norden ausgewiesenen Versickerung gelegen ist.
- II. Weiters ändert die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg den Bescheid vom 20. Dezember 1979, Zahl 9-N-8026 betreffend den Auflagenpunkt 1. dahingehend, daß für die Anpflanzung Eiche, Esche, Feldahorn, Linde, Wildapfel sowie Erle, Spitzahorn und Bergahorn zu verwenden sind.

Rechtsgrundlagen:

zu I:

§§ 7 Abs. 2 bis 6 und 9 Abs. 3 und 5 Zif. 1 des NÖ
Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500

zu II:

§ 68 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

Begründung

zu I:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf hat mit Schreiben vom 26.4.1996 um Ausnahmegenehmigung zur Kahlschlägerung eines ca. 1/2 ha großen Bereiches der Parzelle Nr. 467/1, KG Langenzersdorf, angesucht.

Als Begründung für den Kahlhieb wurde angegeben, daß für die Besucher dieses Auwaldes ein enormes Gefahrenmoment besteht, hervorgerufen durch absterbende Äste und Bäume des überalteten Bestandes. In den letzten Jahren mußten auch laufend Windbrüche und umgefallene Bäume entfernt werden.

Seitens der Bezirksforstinspektion wurde dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

"Auf der Parzelle Nr. 467/1, KG Langenzersdorf, wurde im westlichen Teil dieses Grundstückes auf einer Fläche von ca. 3.500 m² eine Schlägerung von Schwarzpappel und Silberpappel im Oberholz sowie Feldahorn, einige Eschen und verschiedenen Sträuchern vorgenommen.

Bei diesen Schwarzpappeln und Silberpappeln handelte es sich um überalterte ca. 70 - 80-jährige Bäume, die im Kronenbereich große Teile von abgestorbenen starken Ästen aufwiesen, sowie im Stammteil vermehrt Löcher zeigten, die auf Höhlenbrüter und morsche Teile im Stamm hinwiesen. Es bestand bei diesen Bäumen Gefahr im Verzug und es war dringend erforderlich, zum Schutz der dort zahlreichen Spaziergänger, die bis zu 30 m hohen Bäume zu fällen.

Es war notwendig, vor der Fällung der Altbäume das Unterholz zu räumen, um überhaupt die Schlägerung des Altholzes vornehmen zu können. Eine Einzelstammentnahme war aufgrund der dreieckig angeordneten Grundfläche und der enormen Baumängen nicht durchführbar, da um diese Fläche drei stark frequentierte Wanderwege sowie ein Parkplatz der Kleingartensiedlung und Häuser derselben angrenzen. Eine andere Nutzungsform als die eines Kahlhiebes war anhand der aufgezeigten Hindernisse nicht möglich. Mittlerweile ist die Schlagfläche mit Eiche, Esche, Feldahorn, Linde, Wildapfel und Wildbirne, insgesamt 600 Forstpflanzen aufgeforstet worden.

Dies entspricht nicht den Auflagen des Naturdenkmalbescheides vom 20.12.1979.

Anhand der bekannten Ökologie der verwendeten Pflanzen ist ohne häufige gärtnerische Aufwendungen der Ausfall von Eiche, Wildapfel und Wildbirne, ausgenommen einzelne randliche Exemplare, sicher vorhersehbar.

Den künftigen Bestand werden längstens mit Dickungsstadium Esche und natürlich ankommende Pappeln dominieren. Der Wiederbewaldung genügt dies; auch die hier besonders benötigte Erholungswirkung vermag der künftige Bestand zu bieten. Die durchgeführte Fällung war eine im Interesse der Sicherheit notwendige, rationelle Maßnahmen.

Die durchgeführte Pflanzung genügt trotz vorhersehbarer Ausfälle der Wiederbewaldung und gewährleistet damit die benötigten überwirtschaftlichen Wohlfahrtsfunktionen, u.a. Erholungswirkung."

Das Ansuchen und das Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen wurde der NÖ Umweltanwaltschaft zur Kenntnis gebracht, welche folgende Stellungnahme abgibt:

"Dem vorliegenden Gutachten ist zu entnehmen, daß die gewählte Vorgangsweise korrekt und im Interesse der Sicherheit von Erholungssuchenden gelegen ist, weshalb die NÖ Umweltanwaltschaft gegen das Vorhaben keinen Einwand erhebt."

Gemäß § 9 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz darf ein Naturdenkmal, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, nicht verändert, entfernt, oder zerstört werden.

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde außer zur Abwehr drohender Gefahren von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden, Ausnahmen insbesondere solche, die der Nutzung des Naturdenkmales dienen, nur unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Da von dem Baumbestand eine Gefahr für Spaziergänger ausgeht, war unter Vorschreibung der oben angeführten Auflagen die Ausnahmegenehmigung zu erteilen. Weiters ist durch die bereits erfolgte Wiederaufforstung die Wohlfahrtsfunktion, insbesondere die Erholungsfunktion gewährleistet. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

zu II:

Mit Schreiben vom 26. April 1996 hat die Marktgemeinde Langenzersdorf um Abänderung des Auflagenpunktes 1. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 20. Dezember 1979, Zahl 9-N-8026, hinsichtlich der zur Auspflanzung zu verwendenden Baumarten ersucht.

Der Auflagenpunkt 1 des Bescheides vom 20.12.1979 lautet wie folgt:

"Zur Erhaltung der Erholungsfunktion des Waldes ist eine Schlägerung des bestehenden alten Baumbestandes zulässig, wobei die Schlägerungen durch Anpflanzung von Esche, Berg- und Spitzahorn sowie Kulturpappeln ersetzt werden sollen."

Der forsttechnische Amtssachverständigen hat dazu am 7. Jänner 1997 ausgeführt, daß die von der Marktgemeinde Langenzersdorf ausgepflanzten Baumarten Eiche, Esche, Feldahorn, Linde, Wildapfel und Wildbirne als standortstauglich akzeptiert werden können.

Gemäß § 68 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 können Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, von Amts wegen aufgehoben oder abgeändert werden.

Die Auflage 1. des Bescheides vom 20.12.1979 enthält die Verpflichtung, im Falle der Schlägerung eines Teiles des Baumbestandes im Bereich des Naturdenkmales die Schlagfläche mit bestimmten Baumarten wieder zu bepflanzen. Daraus ist abzuleiten, daß dem Grundeigentümer aus dieser Auflage kein Recht erwächst, sondern es sich um eine öffentlich rechtliche Verpflichtung handelt.

Da zudem der Verpflichtete um die Abänderung dieser Auflage ersucht hat und der Amtssachverständige der Änderung der Baumarten, mit welchen die Wiederbepflanzung durchzuführen ist, zugestimmt hat, war daher der Auflagenpunkt 1. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 20.12.1996 entsprechend abzuändern.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

1. das Augustiner Chorherrenstift, 3400 Klosterneuburg, Stiftsplatz 1
2. die Marktgemeinde, 2103 Langenzersdorf
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien zu Zahl II/3-551-08/79
4. die Bezirksforstinspektion im Hause

Für den Bezirkshauptmann
Dr. S u c h a n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kluncker

St

Amt der NÖ Landesregierung
Fenster

ANUS-551-08/E36 Stempel
DNen

I

Frau Woyt

zur Kundennummer. Bitte eine Kopie ~~der~~ im
Nachschubblatt einlegen. (Einlageblatt No. 36)

II
E

Kluncker 20.1.97